

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 77 (1999)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Recht

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.03.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Recht

## Beistand, Vormund, Willensvollstrecker

*Ich bin 57 Jahre alt und muss mit einer IV-Rente von Fr. 1801.– pro Monat leben. Vor 30 Jahren hatte ich mit Kollegen ein Haus gebaut, das ich vor fünf Jahren verkaufte. Vom Erlös des Hauses errichtete ich eine Lebensversicherung, die mir bei Erreichen des 62. Altersjahres ausbezahlt wird. Bis dahin muss ich unter dem Existenzminimum auskommen. Zum Glück habe ich zwei Freunde, die mir in der Not beistehen. (Ausser einem Halbbruder, den ich nicht kenne, habe ich keine Verwandten mehr.) Bei meinem Ableben soll mein älterer Freund Fr. 10000.– erhalten, der jüngere soll, wenn ich einmal nicht mehr in der Lage bin, mein Leben selber zu regeln, testamentarisch über mein Vermögen verfügen können. Was muss ich vorkehren, damit dies so geschieht?*

Für Ihre Überlegungen müssen Sie unterscheiden zwischen den Regelungen zu Ihren Lebzeiten und den Anordnungen nach Ihrem Ableben.

Für die Zeit bis zu Ihrem Tod wäre es denkbar, dass Sie Ihrem jüngeren Freund eine Vollmacht ausstellen, wonach er in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung Ihre sämt-

lichen oder bestimmte Angelegenheiten besorgen kann. Ich erachte jedoch die Formulierung einer solchen Vollmacht schon deshalb als schwierig, weil die Vollmacht nach Ihren Wünschen erst dann Gültigkeit erlangen soll, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, selbst für sich zu handeln. Darüber, ob und wann ein solcher Fall eingetreten ist, könnten Streitigkeiten entstehen. Eine andere denkbare Möglichkeit ist, dass Sie jetzt schon der zuständigen Vormundschaftsbehörde mitteilen, dass Sie, wenn es einmal nötig sein sollte, für Sie einen Beistand oder gar einen Vormund zu bestellen, den Wunsch haben, dass Ihr Freund dieses Amt übernimmt. Die Vormundschaftsbehörde wäre zwar an diesen Wunsch nicht gebunden, würde ihn aber wohl berücksichtigen, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen.

Für die Zeit nach Ihrem Ableben, somit zur Regelung Ihres Nachlasses, könnten Sie durch Testament Ihren Freund als Willensvollstrecker einsetzen.

In einem Testament könnten Sie bestimmen, dass Ihr älterer Freund im Erlebensfall ein Vermächtnis in der gewünschten Höhe erhält. Aufgrund Ihres Satzes «Ansonsten wird niemand von mir aus begünstigt» möchte ich Sie über die Rechtslage informieren. Sollte nämlich, nach Ausrichtung des Vermächtnisses, weiteres Nachlassvermögen vorhanden sein und haben Sie darüber im Rahmen des Testamentes nicht verfügt, so würde jenes übrige Nachlassvermögen an Ihre gesetzlichen Erben gehen. Nach der Schilderung Ihrer Familienverhältnisse wäre Ihr Halbbruder Ihr gesetzlicher Erbe. Somit würde Ihr Halbbruder, abgesehen vom Ver-

mächtnis, Ihr allfälliges restliches Nachlassvermögen erben. Mittels Testament können Sie aber andere Personen oder Institutionen als Erben einsetzen.

Das Testament müsste vollständig handschriftlich und mit dem Tag, dem Monat und dem Jahr der Abfassung sowie der Unterschrift versehen sein. Ich hoffe, dass Ihnen diese Hinweise für Ihre weiteren Überlegungen nützlich sind. Wenn Sie sich schlüssig geworden sind, wie Sie über Ihre Erbschaft befinden wollen, wäre es empfehlenswert, sich durch einen Anwalt oder Notar beraten zu lassen.

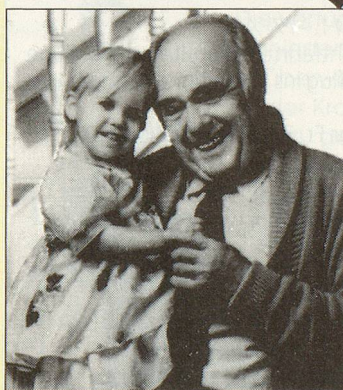
## Liegenschaft zu Eigentum übernehmen?

*Mein Mann und ich machten uns, als wir heirateten, keine Gedanken über Erbangelegen-*

*heiten. Wir beide waren geschieden und haben Kinder aus der früheren Ehe. Nun ist mein Mann krank geworden (Demente Absenz). Seine Kinder kümmern sich nicht um ihn. Ich müsste, damit ich ihn wenn nötig pflegen kann, meine Teilzeitarbeit aufgeben, mit der ich meine persönlichen Auslagen und Ferien finanziere. (Ich kenne die Höhe des Vermögens meines Mannes nicht.) Was müssen wir vorkehren, damit ich im Hause meines Mannes wohnen bleiben kann, wenn ihm etwas passieren würde?*

Vorausgesetzt, dass Ihr Ehemann trotz seiner Krankheit urteilsfähig ist, und um Sie im Falle seines Ablebens möglichst zu begünstigen, empfehle ich Ihnen und Ihrem Ehemann, sich detailliert rechtlich beraten zu lassen, weil offenbar die Höhe

## Ein Treppenlift ... damit wir es bequemer haben! «Wir warteten viel zu lange»



- für Jahrzehnte
- passt praktisch auf jede Treppe
- in einem Tag montiert



sofort Auskunft  
01/920 05 04

Bitte senden Sie mir Unterlagen   
Ich möchte einen Kostenvoranschlag

Name/Vorname \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

ZL.April.99

Die Spezialisten für  
Treppenlifte  
innen und aussen

**HERAG AG**

Tramstrasse 46  
8707 Uetikon a/See

## Zahnbehandlungen Prothesen und Implantate in Ungarn

Bis 80 % günstiger.  
Schriftliche Garantie.

Privat-Praxis  
mit hohem Standard.  
CH-Reisebetreuung.  
Wöchentliche Fahrten.

Vor- und Nachbehandlungsmöglichkeit in der Schweiz.  
Seit 9 Jahren beste Referenzen.  
Gratis-Broschüre.

**F. Oswald Consulting**  
Telefon 071 951 0272

des Vermögens Ihres Ehemannes unbekannt ist, wobei zu ermitteln wäre, welcher Anteil des Vermögens Eigentum und welcher Anteil Er rungenschaft ist. Das Eigen gut wird im wesentlichen durch das voreheliche Ver mögen sowie die während der Ehe angefallenen Erb schaften oder Schenkungen gebildet, während die Errun genschaft das während der Ehe gesparte Vermögen dar stellt. Zudem wird, um den überlebenden Ehegatten zu begünstigen, unumgänglich

sein, dass zumindest ein Tes tament verfasst wird, mögli cherweise aber ein Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen wird. Im wesentlichen wird Ihr Ehemann für den Fall sei nes Ablebens bestimmen können, dass seine Kinder aus erster Ehe auf den Pflicht teil gesetzt werden und Ihnen die verfügbare Quote der Erb schaft zusätzlich zu Ihrem ge setzlichen Anspruch zugewie sen wird. In das Testament beziehungsweise in den Ehe- und Erbvertrag kann die Teilungsvorschrift aufgenom-

men werden, dass Sie das Recht haben, die Liegen schaft in Anrechnung auf Ihre Ansprüche zu Eigentum zu übernehmen. Allerdings be steht bei selbstbewohnten Liegenschaften ein solches Recht des überlebenden Ehe gatten schon von Gesetzes wegen. Zu prüfen wäre in diesem Zusammenhang das Wertverhältnis zwischen der Liegenschaft und dem übrigen Vermögen, damit Sie sich klar werden können, ob die Übernahme der Liegenschaft zu Eigentum für Sie sinnvoll ist. Allenfalls könnte Ihnen anstelle des Eigentums die Nutzniessung oder das Wohnrecht an der Liegen schaft zugewiesen werden. Zu Lebzeiten könnte Ihnen Ihr Ehemann einen laufenden Betrag zur freien Verfügung zuwenden, was sinnvoller weise zur Vermeidung späterer Streitigkeiten schriftlich festzuhalten wäre.

ben. Wenn der zwischen Ihnen und Ihrer verstorbenen Ehefrau abgeschlossene Ehe- und Erbvertrag nichts Gegen teiliges vorsieht, so können Sie mittels Testament über die verfügbare Quote Ihres Nach lasses bestimmen. Es gibt Ehe- und Erbverträge, in denen vorgesehen ist, dass der zweitversterbende Ehegatte über den Nachlass nicht ver fügen kann, d.h. dass schon im Ehe- und Erbvertrag be stimmt wird, wie im zweiten Todesfall der Nachlass zu ver teilen ist. Das ist zwar eher selten, doch sollten Sie den Ehe- und Erbvertrag in dieser Hinsicht überprüfen.

Wenn Sie, wie anzuneh men ist, über Ihr Vermögen letztwillig verfügen können, so müssen Sie beachten, dass Ihrem Sohn ein Pflichtteil von  $\frac{3}{4}$  der Erbschaft zusteht, so dass Sie über einen Viertel Ihres Nachlassvermögens tes tamentarisch befinden kön nen. Im Rahmen dieses Vier tels können Sie Legate ge wahren.

Das Testament muss voll ständig eigenhändig ge schrieben sein und mit Tag, Monat und Jahr der Errich tung sowie mit Ihrer Unter schrift versehen werden. Ein solches Testament können Sie bei der Bezirksschreiberei hinterlegen. In Ihrem recht einfachen Fall bedürfen Sie meines Erachtens keiner an waltlichen Hilfe. Sie können im Testament die Legate (Be trag und Empfänger) genau bezeichnen und können da rüber hinaus festhalten, dass das restliche Vermögen an Ihren Sohn als alleinigen Erben geht.

Dr. iur. Marco Biaggi

## Brauche ich einen Anwalt?

*Ich bin verwitwet und habe einen Sohn, der verheiratet ist. Sonst habe ich keine Angehörigen mehr. Meine Frau und ich hatten einen Ehe- und Erbvertrag. Deshalb erbt mein Sohn beim Tode meiner Frau ein Drittel des Vermögens zu Eigentum. Wenn ich sterbe, geht auch mein gesamtes Vermögen in das Eigentum meines Sohnes über. Sind nun seine Ehefrau und die beiden Kinder auch daran betei ligt? Ich möchte für eine wohl tätige Institution ein Legat er richten; wie muss ich vorgehen? Benötige ich ein Testament? Muss ein Anwalt eingeschaltet werden?*

Wenn Sie sterben sollten, ohne über Ihren Nachlass letzt willig verfügt zu haben, so wird Ihr Sohn alles erben. Die Schwiegertochter und die Enkelkinder werden nichts er-

## NEUKOMM DIEMTIGTAL

3755 HORBODEN  
Tel. 033 / 681 21 69



Für die kommende Saison haben wir zahlreiche neue interes sante Reisen entwickelt. Natürlich gilt bei der Planung unserer Programme weiterhin gemütlich – ruhig – ohne Stress und spe ziell auf unsere beliebten Senioren ausgerichtet und nach dem Grundsatz bestmögliche Qualität zu einem fairen Preis anzu bieten. Wir würden uns freuen, wenn wir Ihr Vertrauen auch weiterhin genießen dürften.

### Frühling in Spanien 11.–17. April

Hin- und Rückfahrt ohne Nachtfahrten, fakultative Ausflüge Barcelona / Küstenstrasse / Ausflug ins Landesinnere. Super Ho telunterkunft in Blanes.

Zum sensationellen Preis ab nur Fr. 379.– p. Person im DZ.

### Süd-Tirol 7.–9. Mai

Der Frühling eignet sich ganz besonders für eine Reise ins Süd-Tirol. Die Temperaturen liegen um viele Grade höher als nörd lich der Alpen. Abertausende von Apfelbäumen tauchen die Landschaft in ein einziges Blütenmeer.

Pauschalpreis inkl. Hotel HP nur Fr. 355.– p. Person im DZ.

### Ungarn Plattensee Budapest 20.–24. Mai

Hin- und Rückfahrt mit Zwischenübernachtung in Österreich Stadtrundfahrt in Budapest mit deutschsprachiger Reiseleitung Pauschalpreis inkl. Hotel HP nur Fr. 555.–.

### Wander-Ferien in Ladis/Tirol 7.–12. Juni

Herzlich willkommen im Lader-Hof, einer Ferienoase in den Ber gen. Sommerträume in Ladis, ein Ort zum verlieben. Wandern oder Faulenzen ganz nach Ihrer Herzenslust mit Tagesausflug auf der Kaunertaler Gletscherstrasse.

Pauschalpreis inkl. Hotel HP nur Fr. 590.– p. Person im DZ.

Weitere interessante Angebote. Verlangen Sie bitte das aus führliche Programm. Testen Sie uns, profitieren Sie von unse rer Erfahrung und den fairen Preisen.